

Gesundheits- und Sozialdepartement
Frau Michaela Tschuor
Regierungsrätin
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 11. Juli 2023

Änderung der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) Stellungnahme VLG Bereich G&S

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vernehmlassung. Nachfolgend unsere Eingabe mit direktem Bezug auf den Fragebogen:

Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?

Mit der vorliegenden Revision der Kantonalen Asylverordnung wird eine vertiefte Abstimmung mit dem Sozialhilfegesetz bis hin zu den gültigen SKOS-Richtlinien angestrebt. Dies wird begrüsst. Nachfolgend die folgenden drei Feststellungen/Anregungen:

§5 Übertragung von Aufgaben an Dritte

Die neuen Regelungen sind eine logische Konsequenz. In §5, Abs. 2 (neu) wird erwähnt, dass der Kanton die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an Dritte oder die Gemeinden hat. Dabei ist der Austausch von Daten notwendig. Abs. 2 regelt, dass die beauftragten Dritten oder Gemeinden verpflichtet sind, der zuständigen Dienststelle alle Daten zur Verfügung zu stellen. Dieser Datenaustausch muss unseres Erachtens aber zwingend gegenseitig gültig sein. Also Dritte/Gemeinden an Kanton und Kanton an Dritte/Gemeinden. Wir verweisen dabei auf die laufenden Diskussionen mit dem kantonalen Datenschützer. Dabei ist der Stand für die Gemeinden momentan unbefriedigend, da diese gesetzlich zur korrekten Registerführung (Einwohnerregister) verpflichtet sind. Wir bitten die zuständigen Stellen, hier eine Klärung zu erreichen.

§12 Weitere Situationsbedingte Leistungen:

"Auf Gesuch hin werden situationsbedingte Kosten übernommen, wenn sie begründet sind und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen".

Die Aussage "in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen" scheint etwas schwierig, da es doch individuell betrachtet wird, was ein angemessenes Verhältnis ist und dieser Begriff daher sehr unscharf und interpretationsbedürftig ist. Da die maximalen Kostenbeträge in diesem Artikel gestrichen sind, würde man es begrüßen, wenn dieser Punkt etwas klarer definiert würde.

§29 Ersatzabgabe

Da es seit Monaten ein Thema ist, dass die Ersatzabgaben nicht der richtige Anreiz und/oder Druck für die Gemeinden ist, um Wohnraum für die Flüchtlinge bereitzustellen, ist es nicht verständlich, dass man bei einer erneuten Änderung der Asylverordnung nicht den Paragraphen so ändert, dass eine Ersatzabgabe bei Notwendigkeit erhoben werden kann (so wie auch eine Zuweisung gemäss Verteilschlüssel gemacht werden kann, siehe §24). Wir verweisen diesbezüglich aber auf das mittlerweile gestartete Gesetzgebungsprojekt, welches diese Thematik gesamtheitlich aufnimmt.

1. Sind Sie mit den neuen Definitionen der Personen aus dem Asylbereich einverstanden?

Mit den neuen Definitionen der Personen aus dem Asylbereich sind wir einverstanden. Mit den Neudefinitionen der Personen aus dem Asylbereich wird deutlich, welche Personen zum Adressatenkreis aus dem Asylbereich gehören und Flüchtlingseigenschaften aufweisen. Zudem wird der Kreis der Ausländerinnen und Ausländer deutlich, die keine Flüchtlingseigenschaften aufweisen. Wichtig ist eine einheitliche und klare Umsetzung.

2. Sind Sie mit der Unterscheidung zwischen individuellen Unterkünften und betreuten Kollektivunterkünften einverstanden?

Als Unterscheidungsmerkmal zwischen Kollektiv- und individuellen Unterkünften wird einzig die Betreuung angeführt. Es erscheint uns richtig, dass auf eine mengenmässige Definition verzichtet wird und die Qualität (Betreuung) im Vordergrund steht.

Antrag § 4, Abs. 2

Dieser lautet im Entwurf wie folgt: «Vor der Inbetriebnahme neuer Kollektivunterkünfte durch den Kanton ist die Standortgemeinde in geeigneter Weise anzuhören.» Wir sind der Meinung, dass das Wort "vorgängig" zwingend zu belassen ist, so wie es in der bestehenden Verordnung drin ist. Denn «vorgängig» heisst mehr als «vor Inbetriebnahme». Zudem gehen wir von einem partizipativen Prozess aus, was bedeutet, dass die Gemeinden möglichst frühzeitig in den Prozess einbezogen werden müssen. Gerade in krisenhaften Situationen ist der Auftrag auch für die kantonalen Behörden so klarer formuliert.

Die Vorlage nimmt jedoch keinen Bezug auf die Unterbringung bei Dritten, also Privathaushalten. Wünschenswert wäre, wenn die Vorlage der Vollständigkeit halber auch diese Art der Unterbringung miteinbeziehen würde. Dies insbesondere deshalb, die Erfahrung zeigt, dass die Unterbringung in Kollektivunterkünften den Staat teils überfordert und der Staat auf die Zivilgesellschaft zunehmend angewiesen sein dürfte.

Zusätzliche sollten auch Gemeindeübergreifende Unterbringungen eine zukünftige Fördermassnahme sein, die der Kanton mit unterstützt.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?

Im Wissen, dass diese Erhöhung nicht sämtliche Mehrkosten (u.a. allgemeine Teuerung, unterschiedliche Kosten in städtischen-ländlichen Gebieten, etc.) abdeckt, aber auch in Würdigung der allgemeinen finanzpolitischen Umstände, erachtet der VLG die vorgeschlagene Erhöhung von 10% im Sinne eines Mindestanstieges momentan als angemessen.

Im Sinne einer Minderheitsmeinung vertreten vorab urbane Gemeinden die Haltung, dass die Erhöhung 20% betragen sollte.

4. Sind sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?

Im Wissen, dass diese Erhöhung nicht sämtliche Mehrkosten (u.a. allgemeine Teuerung, unterschiedliche Kosten in städtischen-ländlichen Gebieten, etc.) abdeckt, aber auch in Würdigung der allgemeinen finanzpolitischen Umstände, erachtet der VLG die vorgeschlagene Erhöhung von 10% im Sinne eines Mindestanstieges momentan als angemessen.

Im Sinne einer Minderheitsmeinung vertreten vorab urbane Gemeinden die Haltung, dass die Erhöhung 20% betragen sollte.

5. Sind sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich ca. 80 Prozent desjenigen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), welcher für die einheimische Bevölkerung sowie anerkannte Flüchtlinge gilt, betragen soll?

Im Wissen, dass diese Erhöhung nicht sämtliche Mehrkosten (u.a. allgemeine Teuerung, unterschiedliche Kosten in städtischen-ländlichen Gebieten, etc.) abdeckt, aber auch in Würdigung der allgemeinen finanzpolitischen Umstände, erachtet der VLG die vorgeschlagene Erhöhung im Sinne eines Mindestanstieges momentan als angemessen.

6. Sind Sie mit der Einführung eines Einkommensfreibetrags für erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer einverstanden?

Über die Erwerbstätigkeit wird der Wille zur Selbstversorgung und Selbstverantwortung manifestiert, was auch belohnt werden darf. Zudem wird die Motivation zur Unabhängigkeit gefördert. Dabei sollen die Integrationszulagen überprüfbar sein und setzen eine individuelle Anstrengung voraus!



7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbetrag für den Lebensunterhalt in der Asylnothilfe wie im übrigen Bereich der Nothilfe auf einheitlich 10 Franken pro Person und Tag festgesetzt wird?

Wir sind damit einverstanden, dass der Grundbetrag für den Lebensunterhalt in der Asylnothilfe wie im übrigen Bereich der Nothilfe auf einheitlich Fr. 10.– pro Person und Tag festgesetzt wird.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG

Sibylle Boos-Braun
Präsidentin

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.

DAF Asyl- und Flüchtlingswesen, Frau Nicole Scheiber, Brünigstrasse 25, 6002 Luzern (auch per Mail zugestellt)